

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RHEIN-RUHR Beschichtungs-Service GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der RHEIN-RUHR Beschichtungs-Service GmbH (RHEIN-RUHR) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die RHEIN-RUHR mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden „Kunde“ genannt) über die von ihnen angebotene Leistung schließt. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), zu denen RHEIN-RUHR in laufender Geschäftsbeziehung steht, gelten die AGB auch für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen der RHEIN-RUHR in ihrer jeweils gültigen Fassung, ohne dass der Kunde in jedem Fall einzeln wieder auf sie hingewiesen werden muss. In diesem Fall wird RHEIN-RUHR den Kunden über Änderungen der AGB unverzüglich informieren.
- 1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als RHEIN-RUHR ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Vertragsschluss/Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Alle Angebote der RHEIN-RUHR sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Angebot der RHEIN-RUHR ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet ist.
- 2.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (wie Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Kalkulationen, sonstige Leistungsbeschreibungen, Liefertermin und Preisangaben usw.) sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – nur angenähert maßgebend. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von RHEIN-RUHR weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an RHEIN-RUHR zurückzugeben.
- 2.3 Mit der Auftragsbestätigung der RHEIN-RUHR kommt der Vertrag mit dem Kunden zustande. Gegenstand des Vertrages (zu erbringende Leistung, Preis und Liefertermin) sind dabei die in der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten oder als Anlage beigefügten Ausführungen.

3 Leistungserbringung durch die RHEIN-RUHR

- 3.1 Die von den Parteien vertraglich geschuldeten Leistungen bestimmen sich nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Typischerweise beschichtet, veredelt oder repariert die RHEIN-RUHR die vom Kunden bereitgestellten bzw. die vom Kunden in Auftrag gegebenen und nach vom Kunden übersandten Skizzen angefertigten Waren oder verarbeitet diese.
- 3.2 RHEIN-RUHR ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. Davon ist auszugehen, wenn keine Beeinträchtigung des Zwecks oder eine Minderung des Wertes der von RHEIN-RUHR geschuldeten Leistung erfolgt. Die Lieferfrist wird individuell zwischen den Parteien vereinbart oder von RHEIN-RUHR bei der Auftragsbestätigung angegeben. Die Lieferfrist beginnt dabei erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Arbeiten durch RHEIN-RUHR. Sind diese zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bekannt, teilt die RHEIN-RUHR mit der Auftragsbestätigung auch den Liefertermin mit, zu dem die Leistung an den Kunden von der RHEIN-RUHR erbracht wird.
- 3.3 Für den Beginn der Werkleistung ist Voraussetzung, dass die von RHEIN-RUHR zu erbringenden Arbeiten ungehindert begonnen und ausgeführt werden können. Ist dies nicht der Fall, kann sich der Kunde nicht auf den Ausführungstermin gem. 3.2 berufen.
- 3.4 Sofern die Versendung von Waren vereinbart wurde, beziehen sich Liefer- und Leistungsfristen und Liefer- und Leistungstermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Für Versandart und die Verpackung ist der Kunde zuständig.
- 3.5 Der Kunde kann eine Woche nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins gemäß Ziffer 3.2 RHEIN-RUHR schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist nach Zugang der Aufforderungen mit der Ausführung zu beginnen; mit Ablauf dieser Frist kommt RHEIN-RUHR in Verzug.

- 3.6 Ist die Nichteinhaltung von Fristen nach Ziffer 3.2 auf höhere Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder auf ähnliche, nicht von RHEIN-RUHR zu vertretende Ereignisse (z. B. Streik oder Aussperrung, nicht rechtzeitige oder nicht richtige Belieferung oder Leistung durch den Vor- oder Drittlieferanten) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Der Kunde ist über die Verzögerung, unverzüglich nach Kenntnis der RHEIN-RUHR, zu informieren.

4 Abnahme, Gefahrübergang, Leistungs- und Erfüllungsort

- 4.1 Das Werk ist nach Fertigstellung durch den Kunden abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme des Werkes nicht vom Kunden verweigert werden.
- 4.2 Der Abnahme nach Ziffer 4.1 steht es gleich, wenn
- die Vertragsleistung abgeschlossen ist,
 - RHEIN-RUHR dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Leistung 5 Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung begonnen hat und in diesem Fall seit der Leistung sechs Werktage vergangen sind, und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines von RHEIN-RUHR angezeigten Mangels, der die Nutzung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 4.3 Bis zur Abnahme oder Vollendung des Werkes durch den Kunden trägt RHEIN-RUHR die Beweis- und Darlegungslast für die Mangelfreiheit des Werkes. Mit der Abnahme oder Vollendung des Werkes geht die Beweis- und Darlegungspflicht für das Vorhandensein eines Mangels des Werkes auf den Kunden über. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Abnahme des Werkes gem. 1.1 unberechtigt verweigert.
- 4.4 Leistungs- und Erfüllungsort sind die Geschäftsräume der RHEIN-RUHR. Versendet RHEIN-RUHR das Werk auf Verlangen des Kunden nach einem anderen Ort als den Geschäftsräumen der RHEIN-RUHR, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs des Werkes auf den Kunden über, sobald RHEIN-RUHR die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

5 Preise, Abrechnung, Zahlungsbestimmungen und Verzug

- 5.1 Es gelten die Preise in der Auftragsbestätigung für die dort bezeichnete Leistung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Soweit Preise in Leistungskatalogen abgebildet sind (Listenpreise), sind diese unverbindlich. Mehr- und Sonderleistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Die Preise in der Auftragsbestätigung verstehen sich in Euro exklusive gegebenenfalls anfallender Verpackungs-, Liefer- und Transportkosten. Diese werden von RHEIN-RUHR gesondert berechnet.
- 5.2 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch die RHEIN-RUHR betragen die Lagerkosten 0,2 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis geringerer Lagerkosten bleiben dem Kunden vorbehalten.
- 5.3 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %).
- 5.4 Der Kunde erhält von RHEIN-RUHR nach Erfüllung der Leistungspflichten durch RHEIN-RUHR eine Rechnung.
- 5.5 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 10 Tage ab Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug bar oder mittels Überweisung zu zahlen. Bei Barzahlung ist der für die Rechtzeitigkeit maßgebliche Zeitpunkt die Übergabe des Geldes, bei Überweisung die Wertstellung auf dem Konto der RHEIN-RUHR; mit Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Leistungsverweigerungsrecht wegen Mängeln sind hiervon unberührt.
- 5.6 Erbringt RHEIN-RUHR vertragsgemäße, nachweisbare Teilleistungen und entsteht dadurch ein Wertzuwachs beim Kunden, hat RHEIN-RUHR einen Anspruch auf Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten Teilleistung am Gesamtwerk. Bezüglich der Zahlungsbestimmungen wird auf Ziffer 5.5 verwiesen.

6 Zahlungsverweigerung und Aufrechnung

- 6.1 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 6.2 Der Kunde kann seine Leistung nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zurückbehalten oder verweigern.
- 6.3 Gegen Ansprüche der RHEIN-RUHR kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die RHEIN-RUHR aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Leistungspflicht.

7 Vorauszahlung

- 7.1 Die RHEIN-RUHR kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn und solange nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird von der RHEIN-RUHR nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt RHEIN-RUHR den Umfang der noch ausstehenden Leistungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Umfang erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet.

8 Befreiung von der Leistungspflicht

- 8.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 8.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

9 Rechte des Kunden wegen Mängeln (Gewährleistung)

- 9.1 Verlangt der Kunde Nacherfüllung, kann RHEIN-RUHR nach Ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der Kunde hat RHEIN-RUHR die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 9.2 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt RHEIN-RUHR, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann RHEIN-RUHR die für die Mängelermittlung entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 9.3 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Kein Rücktrittsrecht besteht bei einem unerheblichen Mangel.

10 Selbstbelieferungsvorbehalt

- 10.1 Bei Nichtbelieferung oder -leistung durch ein Vor- oder Drittunternehmen ist RHEIN-RUHR berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Vertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält oder die Leistung des Drittlieferanten nicht erbracht wird; die Verantwortlichkeit der RHEIN-RUHR für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe von Ziffer 12 dieser Bedingungen unberührt. RHEIN-

RUHR wird den Kunden unverzüglich über die Nichtbelieferung oder -leistung des Vor- oder Drittunternehmens informieren und, wenn sie zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; RHEIN-RUHR wird dem Kunden im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung – soweit eine solche bereits erbracht wurde – unverzüglich erstatten.

- 10.2 In Ergänzung zu Ziffer 10.1 kann RHEIN-RUHR Ersatz für die von ihr getätigten, vergeblichen Aufwendungen vom Kunden verlangen, welche zur Erbringung der Vertragsleistung von RHEIN-RUHR aufgewendet wurden, soweit das Vor- und Drittunternehmen vom Kunden ausgewählt wurde. Auf Verlangen des Kunden hat RHEIN-RUHR hierfür geeignete Nachweise zu erbringen.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Das Eigentum an gelieferten Waren geht erst mit Erfüllung sämtlicher im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits entstandener und/oder bereits bestehender, aber noch nicht fälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und/oder der laufenden Geschäftsverbindung (gesicherte Forderung) an den Kunden über. Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. HGB geht das Eigentum zusätzlich erst mit Erfüllung aller sonstigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung auf ihn über.
- 11.2 Der Kunde hat das Recht, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“) bzw. weiterverarbeiten oder umbilden zu lassen. Wenn der Wert des der RHEIN-RUHR gehörenden Ware jedoch geringer ist als der Wert der nicht der RHEIN-RUHR gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt RHEIN-RUHR Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der verarbeiteten Ware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit RHEIN-RUHR nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich RHEIN-RUHR und der Kunde darüber einig, dass der Kunde RHEIN-RUHR Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des der RHEIN-RUHR gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem der RHEIN-RUHR nicht gehörenden Ware. Soweit RHEIN-RUHR nach dieser Ziffer Eigentum oder Miteigentum an dem Liefergegenstand/Ware erlangt, verwahrt der Kunde sie für RHEIN-RUHR mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 11.3 Verbindet der Kunde die Ware oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von RHEIN-RUHR in Rechnung gestellten Preis der Ware entspricht.
- 11.4 Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. HGB ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Kunde hat mit dem Käufer zu vereinbaren, dass der Käufer erst mit Zahlung des Gegenwertes der Ware Eigentum an der Ware erwirbt.
- Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Käufer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an RHEIN-RUHR ab, ohne dass es noch weiterer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von RHEIN-RUHR in Rechnung gestellten Preis der Ware entspricht. Der der RHEIN-RUHR abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
 - Der Kunde ist, bis auf Widerruf, zur Einziehung der an RHEIN-RUHR abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird die auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an RHEIN-RUHR weiterleiten. Die Berechtigung zum Widerruf der Einziehungsermächtigung des Kunden besteht nur im Falle berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden. Außerdem kann RHEIN-RUHR nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Käufer verlangen.
 - Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde RHEIN-RUHR die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den

Käufer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

11.5 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde RHEIN-RUHR unverzüglich zu benachrichtigen.

11.6 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die RHEIN-RUHR zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird RHEIN-RUHR auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der der RHEIN-RUHR zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. RHEIN-RUHR steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

12 Haftung

12.1 Die Haftung der RHEIN-RUHR sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

12.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den RHEIN-RUHR bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

12.3 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

12.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12.5 Soweit der eingetretene Schaden auf die erbrachte Leistung oder Ware eines Vor- oder Drittunternehmens zurückzuführen ist, tritt die RHEIN-RUHR dem Kunden ihre vertraglichen Ansprüche gegen das Vor- oder Drittunternehmen ab. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, den Vor- oder Drittlieferanten vorrangig außergerichtlich in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme des Vor- oder Drittunternehmens für den Kunden nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Vor- oder Drittunternehmens oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde oder sonstige Gründe ersichtlich sind, welche die Inanspruchnahme des Vor- oder Drittunternehmens unverhältnismäßig erschweren.

13 Verjährung

13.1 Die Ansprüche gegen RHEIN-RUHR wegen Mängeln des Werkes verjähren innerhalb eines Jahres seit Abnahme des Werkes.

13.2 Die in Ziffer 13.1 genannte Verjährungsfrist gilt jedoch mit folgender Maßgabe:

- Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit RHEIN-RUHR eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat.
- Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung, im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

13.3 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Abnahme des Werkes.

13.4 Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit sie auch für Schadensersatzansprüche gelten, entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

13.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14 Außerordentliche Kündigung

14.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- eine negative Auskunft der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
- wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

14.3 Ein wichtiger Grund liegt für die RHEIN-RUHR weiterhin vor,

- wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
- wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung innerhalb der von RHEIN-RUHR gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet.

14.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

14.5 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

15 Vertraulichkeit

15.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

15.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Aufsichtsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

16.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Rechtsbeziehungen zwischen RHEIN-RUHR und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Rheinberg. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.